

A. Berufsfreiheit [Art. 12 GG]

Art. 12 GG regelt die Berufsfreiheit, wobei zwischen der **Berufs-/Ausbildungswahl und Berufsausübung** zu **unterscheiden** ist.

Gemäß **Art. 12 I 1 GG** ist gewährleistet, dass alle Deutschen das Recht haben, ihren Beruf frei zu wählen. Lediglich die **Berufsausübung** kann gemäß **Art. 12 I 2 durch oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden**.

Art. 12 I GG ist **nur ein Abwehrrecht**, es wird kein subjektiv-öffentliches Recht auf Arbeit oder auf die Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt.

Anerkannt ist, dass auf Grund der **Einheitlichkeit des Grundrechts** der Berufsfreiheit **auch die Berufswahl durch oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann**, aber in einem weitaus geringeren Maße.

Art. 12 II GG verbietet den Arbeitszwang, also die Heranziehung zu einer bestimmten Arbeit im Einzelfall, die nicht für alle Personen allgemein geregelt ist.

Art. 12 III GG schützt dagegen vor der **Zwangsarbeit**, d.h. vor der Inanspruchnahme der Arbeitskraft für unbestimmte Zeit.

Im Zusammenhang mit Art. 12 GG stellt Art. 12a GG die verfassungsmäßige Grundlage für die Wehrpflicht und den Zivildienst dar, der sonst unter den Arbeitszwang fallen würde.

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

- geschützt sind alle **Deutschen** nach Maßgabe von Art. 116 I GG
- geschützt sind über Art. 19 III auch alle **inländischen juristischen Personengesellschaften**

b) Sachlicher Schutzbereich

- **Beruf**: jede Tätigkeit, die auf Dauer angelegt ist, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient und nicht an sich verboten ist

(+) auch untypische, z.B. Milchbote, Glücksspielautomatenaufsteller, Prostituierte
[auch Schwarzarbeit]

(-) sozialschädliche, z.B. Hehler, Berufskiller

irrelevant ist, ob die Tätigkeit den Lebensunterhalt voll finanzieren kann, d.h. auch Nebenjobs fallen unter Art. 12 GG

- Einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit:

Berufswahl und Berufsausübung sind eng aufeinander bezogen und dementsprechend nicht sauber zu trennen

→ einheitliches Grundrecht mit einheitlichem Gesetzesvorbehalt

[geschützt sind konkret:

freie Wahl eines Berufs, das Recht zur Beendigung, die Ausübung des Berufs, die freie Wahl des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte

geschützt ist nicht:

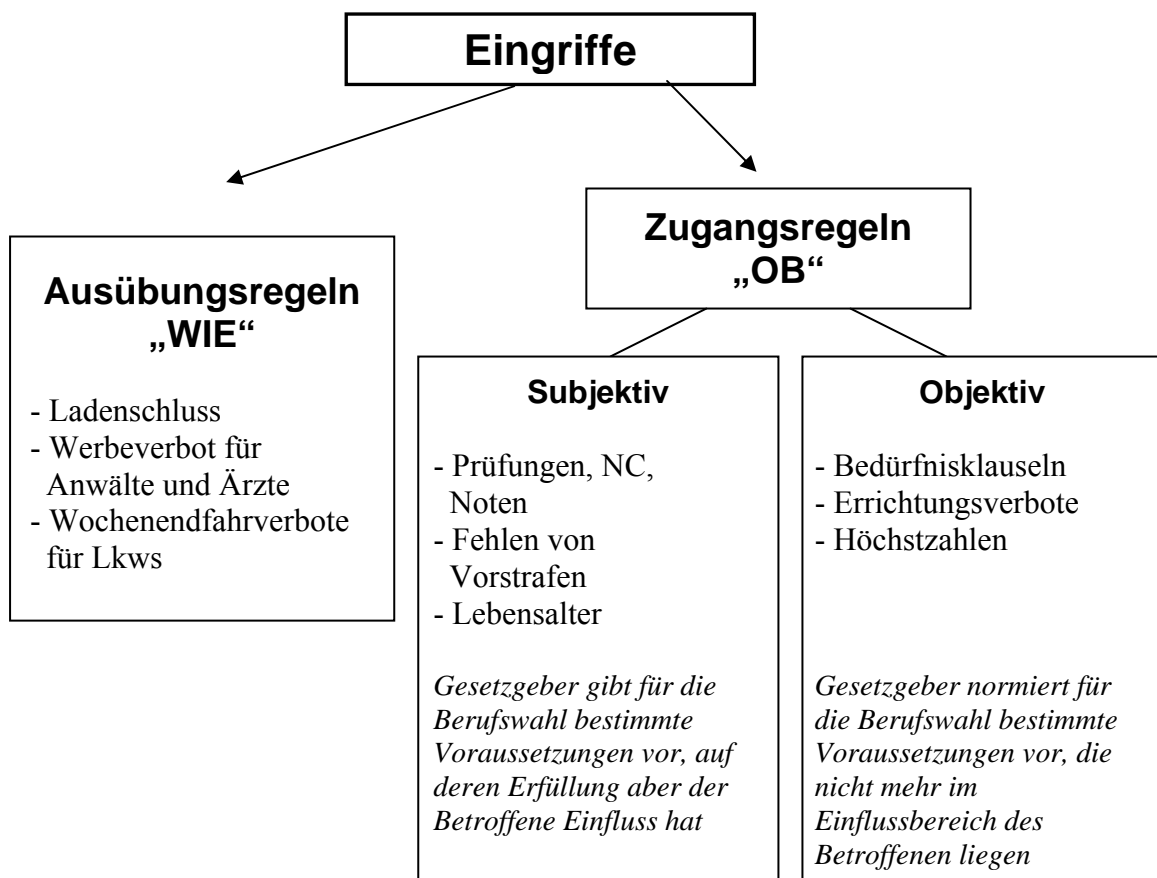
das Recht, dass der Beruf tatsächlich auf Dauer ausgeübt werden kann oder dass keine Beeinträchtigung von staatlicher Konkurrenz vorliegt]

2. Eingriff

= jedes staatliche Handeln, das dem einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht

→ unbeachtlich ist, ob diese Wirkung:

- final oder unbeabsichtigt
- unmittelbar oder mittelbar
- rechtlich oder tatsächlich
- mit oder ohne Befehl und Zwang



3. Rechtfertigung

„Drei-Stufen-Theorie“ als Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

einheitlicher Gesetzesvorbehalt (keine strikte Trennung von Berufswahl und Berufsausübung)

- a) legitimer Zweck
- b) Geeignetheit
- c) Erforderlichkeit

Ist der Eingriff auf der gewählten Stufe erforderlich, um den angestrebten Zweck zu erreichen?

= könnte mit einem Eingriff auf niedrigerer Stufe (oder ohne Eingriff) der Zweck in gleichem Maße nicht erreicht werden?

a) Verhältnismäßigkeit i.e.S.

„Drei-Stufentheorie“

aa) Berufsausübung ("wie") - 1. Stufe

Beschränkungen bei zweckmäßigen Interessen des Allgemeinwohls
zulässig

bb) Berufswahl, -zulassung, -aufnahme, Beendigung ("ob")

aa) subjektive Zulassungsvoraussetzungen - 2. Stufe

Schutz von wichtigen Gemeinschaftsgütern

[Die Legitimation dieser Beschränkungen besteht also darin, dass viele Berufe bestimmte Kenntnisse, Fertigkeiten oder persönliche Eigenschaften erfordern]

bb) objektive Zulassungsvoraussetzungen - 3. Stufe

Abwehr schwerer Gefahren für überragende Gemeinschaftsgüter (nachweisbar und höchstwahrscheinlich)

[Leben u. Gesundheit von Bürgern, menschenwürdige Umwelt, Steuerrechtspflege, Volksernährung, Behebung von Arbeitslosigkeit, öffentliches Verkehr]

b) Der Gesetzgeber muss stets die Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt. Er darf also zu Berufswahlregelungen erst dann greifen, wenn Berufsausübungsregelungen nicht ausreichen.

B. Eigentumsfreiheit

[Art. 14 GG]

Art. 14 GG regelt die Eigentumsfreiheit.

Eigentum wird vom BVerfGE „als das **wichtigste Rechtsinstitut zur Abgrenzung privater Vermögensbereiche**“ bezeichnet.

Art. 14 I 1 GG normiert sowohl ein **Abwehrrecht** gegen staatliche Eingriffe in das Eigentum, als auch eine **Institutionsgarantie**.

Die Institutionsgarantie schützt den Kerngehalt des Eigentumsrechts, denn geschützt werden soll ein Freiheitsraum **im privaten vermögensrechtlichen Bereich** und damit eine **eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens** ermöglicht werden. Das Eigentum soll dem Berechtigten von Nutzen sein und in seiner Verfügungsgewalt stehen.

Das Abwehrrecht dagegen **schützt den Bestand an konkret vorhandenen vermögenswerten Positionen in der Hand des jeweiligen Eigentümers**.

Eine bloße Erwerbssaussicht wird dagegen nicht geschützt, hierfür wäre allenfalls Art. 12 GG einschlägig. Kurzformel: Art. 12 GG schützt den Erwerb, Art. 14 GG dagegen das Erworbene.

→ Art. 14 Abs. 1 S.1 GG: Bekenntnis zum Privateigentum

→ Art. 14 Abs. 2 GG: Unterstellung in Gemeinwohlgebot

→ Art. 14 Abs. 3 GG: Möglichkeit zur Enteignung (konkret und individuell)

= Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat

→ Art. 15 GG ist kein eigenständiges Grundrecht, sondern stellt eine weitere Möglichkeit zur Beschränkung des Privateigentums dar
(Überführung von bestimmten vermögenswerten Gütern und Rechten (Eigentumsformen) in Gemeinwirtschaft)

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

- natürliche Personen
- geschützt sind über Art. 19 III auch alle **inländische juristische Personengesellschaften**

b) Sachlicher Schutzbereich

- **Eigentum:** solche Positionen die der Gesetzgeber durch die Rechtsordnung konstituiert (Ausschließlichkeitsrecht)
[der Eigentumsbegriff unterliegt somit einem Wandel,
normgeprägtes Grundrecht: „Eigentum ist das, was die Rechtsordnung als Eigentum bestimmt]

aa) private vermögenswerte Positionen

- (+) Sacheigentum, dingliche Rechte, Forderungen, geistiges Eigentum (Urheberschutz, Patentschutz, Warenzeichenrechte), Gewerbebetrieb
- (-) Vermögen als Ganzes (vor Steuern, Gebühren, Abgaben), Chancen, Erwartungen, rechtswidrige Positionen, Verdienstmöglichkeiten

bb) öffentlich-rechtliche Vermögenspositionen

- (+) Äquivalenz zur eigenen Leistung: Rentenanwartschaft, Arbeitslosengeld
- (-) staatliche Gewährung: Subventionen, Zuschüsse, Sozialhilfe, BAFöG, Kindergeld

cc) Institut des Eigentums

P: Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

→ grundsätzlich alles, was wirtschaftlichen Wert des Betriebes ausmacht

Aber: nicht weitergehend als der Schutz, den die ihn ausmachenden einzelnen Rechte und Sachen genießen

Daher: nicht erfasst sind rein tatsächliche Vorteile, wie bestehender Kundenstamm, Geschäftsverbindungen oder günstige Umweltbedingungen (z.B. Kundennähe, Parkmöglichkeiten)

P: Besitzrecht des Mieters

→ zwar nicht das Eigentum, aber eigentumsähnlich verfestigte Position, da der Mieter „quasi wie Eigentümer“ über die Mietsache herrscht

2. Eingriff

a) Inhalts – und Schrankenbestimmungen

[Art. 14 I 2 GG]

- aa)** es liegt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung durch abstrakt-generelle Regelung (Gesetz) vor
= Verkürzung einer bestehenden Eigentumsposition durch abstrakte generelle Festlegung von neuen Rechten und Pflichten des Eigentümers
z.B. Gesetz verbietet die zweckentfremdete Nutzung von Wohnungen
- bb)** Es liegt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung durch eine Einzelmaßnahme auf der Basis einer abstrakt-generellen Regelung (Gesetz) vor.
= Inhalt des bestehenden und grds. bestehen bleibenden Eigentums wird neu festgelegt und dadurch verkürzt
z.B. Behörde stellt ein Gebäude aufgrund des Denkmalschutzgesetzes unter Denkmalschutz. Damit verbunden ist ein Abrissverbot.

b) Enteignungen [Art. 14 III GG]

= jede finale konkret-individuelle Entziehung eigentumsrechtlicher Positionen für öffentliche Zwecke

→ „final“ = muss bewusst darauf abzielen, eigentumsrechtliche Positionen ganz oder teilweise zu entziehen

→ „öffentliche Zwecke“ = darf nicht (nur) zugunsten Privater erfolgen

→ Eigentum wird nicht – wie bei den Inhalts- und Schrankenbestimmungen – belassen, sondern entzogen

aa) Es liegt eine Enteignung durch eine sog. Legislativeignung vor.

= durch Gesetz werden bestimmten oder bestimmbarer Personenkreis konkrete Eigentumspositionen entzogen.

z.B. Landesgesetz zum Bau einer Umgehungsstraße. Weitere Entscheidungen der Behörde sollen nicht getroffen werden.

bb) Es liegt eine Enteignung durch eine sog. Administrativenteignung vor.

= einem bestimmten Einzelnen wird konkretes Eigentum entzogen

z.B. Gesetz zur Flurbereinigung ermöglicht der Behörde, Privatgrundstücke zu enteignen. Der Landkreis X erlässt einen entsprechenden Bescheid gegen B.

c) Beide Eingriffsformen schließen sich gegenseitig aus, d.h. eine (rechtswidrige) Inhalts- und Schrankenbestimmung kann nicht in eine Enteignung umgedeutet werden.

3. Rechtfertigung

a) bei Inhalts – und Schrankenbestimmungen

[Art. 14 I 2 GG]

aa) Schranken

- durch Gesetz
- aufgrund eines Gesetzes

bb) Schranken-Schranken

α) Formelle Rechtmäßigkeit des Gesetzes (= Kompetenz, Verfahren, Form)

β) Materielle Rechtmäßigkeit des Gesetzes
insbesondere Verhältnismäßigkeit

- legitimer Zweck
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

b) bei Enteignungen

[Art. 14 III GG]

aa) Schranken

- durch Gesetz (Legalenteignung)
- aufgrund eines Gesetzes (Administrativenteignung)

bb) Schranken-Schranken

α) Formelle Rechtmäßigkeit des Gesetzes (= Kompetenz, Verfahren, Form)

β) Materielle Rechtmäßigkeit des Gesetzes

α α) Junktimklausel, Art. 14 III 2 GG

= es muss zugleich eine Regelung über die Entschädigung vorhanden sein

→ wenn diese fehlt → Verfassungswidrigkeit (Entschädigung darf nicht zugesprochen werden)

→ Betroffener muss rechtswidrige Enteignung angreifen, darf nicht dulden und liquidieren

β β) Verhältnismäßigkeit

- legitimer Zweck
(nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig Art. 14 III 1 GG
= nur aus besonders schwerwiegenden, dringendem öffentlichen Interesse)
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit